

# Rechtsinformationsdienst

der

## Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16  
24105 Kiel  
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

April 2014

### Wirtschaftsrecht

#### **Firmenfortführung: Zu früh beantragte Eintragung einer Haftungsbeschränkung**

Nach § 25 HGB (Handelsgesetzbuch) haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn er dieses unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Der neue Inhaber kann sich jedoch der Haftung für Altschulden dadurch entziehen, dass er eine entsprechende Haftungsbeschränkung in das Handelsregister eintragen lässt.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hält die „vorsorgliche Eintragung“ eines derartigen Haftungsausschlusses vor dem Erwerb des Handelsgeschäfts für unzulässig. Der entsprechende rechtliche Hinweis des Registergerichts, dass ein Eintragungsantrag erfolglos sein wird, ist trotz der versehentlichen Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung keine Entscheidung, sodass eine Beschwerde hiergegen nicht zulässig ist. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur gegen Endentscheidungen statthaft. Beschwerden gegen Zwischenentscheidungen sind ausschließlich dann zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 16.05.2013  
3 W 30/13  
NZG 2013, 1235

#### **Prozessvertretung einer AG bei Klage gegen Vorstand**

Die Aktiengesellschaft (AG) wird in einem Prozess mit einem Vorstandsmitglied - auch nach dessen Ausscheiden - gemäß § 112 AktG durch ihren Aufsichtsrat als Organ vertreten. Die im Zusammenhang mit der Prozessführung erforderliche Willensbildung des Aufsichtsrats erfolgt durch ausdrücklichen Beschluss nach § 108 Abs. 1 AktG.

Ist der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft selbst Beklagter in dem Gerichtsverfahren, fallen die Fragen, ob sich die Gesellschaft gegen die Klage des Vorstands überhaupt verteidigen will und ob im Falle des Unterliegens in erster Instanz von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats als Organ. Die Beschlussfassung und die vorangehende Willensbildung können demzufolge nicht durch die Entscheidung eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Wurde die Prozessvollmacht zunächst eigenmächtig vom Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt, kann die Bevollmächtigung allerdings noch im Prozess durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss des gesamten Aufsichtsrats genehmigt werden.

Beschluss des BGH vom 14.05.2013  
II ZB 1/11  
DB 2013, 1403

#### **Handelsregistereintragung einer aus Ziffern und Rechtsformzusatz bestehenden Firma**

Eine nur aus Ziffern und dem Rechtsformzusatz bestehende Firmierung (hier „23 GmbH“) genügt nicht den Erfordernissen der gesetzlichen Vorschrift des § 18 HGB hinsichtlich der Kennzeichnung und weist nicht die erforderliche deutliche Unterscheidungskraft zu Firmen am gleichen Ort im Sinne des § 30 HGB auf und ist daher nicht eintragungsfähig.

Beschluss des KG Berlin vom 17.05.2013  
12 W 51/13  
BB 2013, 1857

### Unzulässiger Boykottaufwurf gegenüber Pelztierzüchterverband

Boykottaufwürfe von Aktivisten gegenüber Unternehmen, Einrichtungen oder Interessensvertretungen können durchaus von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Dies hat jedoch auch Grenzen, wie ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg zeigt. Es untersagte dem Deutschen Tierschützerbüro e.V., eine Volksbank öffentlich aufzufordern, das Konto des Zentralverbandes Deutscher Pelztierzüchter e.V. wegen Unterstützung von Tierquälerei zu kündigen.

Der Boykottaufwurf überstieg hier das Maß einer angemessenen und noch zulässigen Beeinträchtigung des betroffenen Verbands insbesondere deshalb, weil in ein konkretes, bereits bestehendes Vertragsverhältnis eingegriffen werden sollte und dem Boykottaufwurf auch eine sogenannte Prangerwirkung zukam, von der nicht nur der Pelztierzüchterverband, sondern auch die kontoführende Volksbank betroffen war. Das Gericht gab daher dem Eilantrag des Verbands statt und untersagte den Tierschützern eine Wiederholung derartiger Äußerungen.

Urteil des OLG Oldenburg vom 28.01.2014  
13 U 111/13  
JURIS online

### Wettbewerbswidrige Kundengutscheine bei Kaskoschäden

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm können den Kunden von Kfz-Werkstätten gewährte Gutscheine für Folgeaufträge bei der Reparatur eines Kaskoschadens mit Selbstbeteiligung wettbewerbswidrig sein. Dadurch könnte für Kunden der Anreiz entstehen, entgegen der ihnen gegenüber ihrer Versicherung obliegenden Schadensminderungspflicht eine Werkstatt trotz überhöhter Reparaturpreise zu beauftragen.

Das Werben mit Preisnachlässen ist nach der Aufhebung des Rabattgesetzes zwar wettbewerbsrechtlich zulässig. Entsprechende Angebote unterliegen jedoch einer Missbrauchskontrolle, wenn der angesprochene Kundenkreis bei zu treffenden Entscheidungen auch die

Interessen Dritter berücksichtigen muss. Soweit ein Versicherungsnehmer ersichtlich die Interessen des Versicherers zu wahren hat, verstößt das Versprechen eines Vorteils zu seinen Gunsten gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 UWG gegen die geltende fachliche Sorgfalt, wenn er dadurch veranlasst werden kann, auf das Angebot einzugehen, ohne den Vorteil an den Versicherer weiterzuleiten.

Urteil des OLG Hamm vom 12.11.2013  
I-4 U 31/13  
WRP 2014, 217

### Keine Irreführung bei Werbung mit Testergebnis bei marginalen Bewertungsunterschieden

Wird ein Produkt mit einem positiven Testergebnis der Stiftung Warentest beworben, stellt es keine Irreführung der Verbraucher dar, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass mit gleicher Gesamtnote bewertete Konkurrenzprodukte bessere Punktwerte aufweisen. In dem vom Oberlandesgericht Hamburg entschiedenen Fall waren 12 Blutdruckmessgeräte mit „gut“ bewertet worden, davon drei mit dem Punktwert 1,7 und eines mit dem Punktwert 1,8, also geringfügig besser als das in der beanstandeten Werbung angepriesene Produkt (Punktwert 1,9). Die Note „sehr gut“ wurde in dem Test nicht vergeben.

Bewegt sich - wie bei dieser Konstellation - das Spitzenfeld des Testergebnisses nicht nur innerhalb ein und derselben Notenstufe („gut“), sondern weist es auch nur geringfügige Punktabstände auf, stellt die Mitteilung über das Rangverhältnis der Bewertung keine für die Kaufentscheidung des Verbrauchers wesentliche Information im Sinne des § 5a UWG dar. Wesentlich wäre eine solche Information nur dann, wenn nennenswerte Rangunterschiede - etwa bei Existenz in einer besseren Notenstufe bewerteter Konkurrenzprodukte - vorlägen, was hier nicht der Fall war.

Beschluss des OLG Hamburg vom 14.11.2013  
3 U 52/13 - JurPC Web-Dok. 34/2014

### Beurteilung von Rechtsfragen in Sachverständigengutachten

Aufgabe eines vom Gericht in einem Bauprozess beauftragten Sachverständigen ist es grundsätzlich, die aufgrund seines besonderen (dem Gericht regelmäßig fehlenden) Fachwissens und aufgrund der ihm vorgegebenen Tatsachen Wertungen zu treffen.

Für das Oberlandesgericht Düsseldorf soll der Sachverständige allerdings auch berechtigt sein, zum Umfang der (technischen) Verantwortlichkeit im Rahmen von Verursachungs- bzw. Verantwortungsquoten Ausführungen zu treffen, die das mit der Sache befasste Ge-

richt sodann - in einem weiteren Schritt - unter Berücksichtigung aller sonstigen tatsächlich und rechtlich maßgeblichen Umstände eigenständig zu bewerten hat. Sofern das Gericht von den getroffenen Einschätzungen überzeugt ist, ist ein Urteil nicht deshalb fehlerhaft, weil das Gericht die vom Gutachter festgestellten Haftungsquoten ohne eigene rechtliche Prüfung bzw. Begründung in seinem Urteil übernommen hat.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 22.11.2013  
I-22 U 32/13 - IBR 2014, 184

### Keine Störerhaftung bei Nutzung des Hersteller-WLAN-Kennworts

Ein Anschlussinhaber kann für eine Rechtsverletzung durch ein Familienmitglied nicht deshalb haftbar gemacht werden, weil er das vom Hersteller ab Werk pro Router vergebene WLAN-Kennwort nicht individualisiert hat. Nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt am Main gewährleistet auch ein derartiges, vom Anschlussinhaber unverändert übernommenes Kennwort ein hinreichend hohes Schutzniveau.

Urteil des AG Frankfurt vom 14.06.2013  
30 C 3078/12 (75)  
ZUM-RD 2014, 49

### Haftung für wettbewerbswidrigen Eintrag in Internet-Branchenverzeichnis

Ein Unternehmer (hier eine Kfz-Werkstatt) kann nicht für einen wettbewerbswidrigen Eintrag in einem Branchenverzeichnis im Internet haftbar gemacht werden, wenn der Eintrag nicht nachweislich selbst veranlasst wurde. Die Beweislast hierfür trägt der Abmahnende (hier ein Wettbewerbsverein). Allein aus der Existenz des Eintrags kann kein Anscheinsbeweis dafür hergeleitet werden, der Unternehmer habe in wettbewerbsrechtlich verantwortlicher Weise an der Veröffentlichung des Eintrags mitgewirkt.

Bei der Vielzahl der im Internet existierenden Branchenverzeichnisse besteht durchaus die Möglichkeit, dass Dritte oder der Betreiber des Branchenverzeichnisses den Eintrag geschaltet haben, indem z.B. die Daten aus einem anderen Branchenverzeichnis übernommen wur-

den, um den Eingetragenen dann zu weiteren - nunmehr kostenpflichtigen - Einträgen zu veranlassen.

Urteil des LG Essen vom 10.07.2013  
42 O 86/12 - JurPC Web-Dok. 25/2014

### Anspruch auf Übertragung einer EU-Domain

Nach deutschem Recht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übertragung einer Domain, wenn deren Inhaber Namens- oder Markenrechte des Anspruchstellers verletzt. Dieser kann nur einen Verzicht des Domaininhabers auf die auf ihn lautende Domain gegenüber der DENIC beanspruchen.

Etwas anderes gilt - jedenfalls nach Rechtsauffassung des Landgerichts Stuttgart - dann, wenn eine Domain mit der Top-Level-Domain (TLD) „eu“ betroffen ist. In diesem Fall sieht nämlich Art. 22 Abs. 11 der VO (EG) 874/2004 ein besonderes Schiedsverfahren vor, das im Falle einer Schutzrechtsverletzung auch eine Übertragung der Domain auf den Rechtsinhaber ermöglicht. Daraus zieht das Gericht nun den Schluss, dass bei der Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine entsprechende schiedsgerichtliche Entscheidung das angerufene nationale Gericht auch im gerichtlichen Verfahren über eine Übertragung der EU-Domain entscheiden können muss.

Urteil des LG Stuttgart vom 26.09.2013  
17 O 1069/12  
K&R 2013, 751

---

## Bank- und Insolvenzrecht

### Fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung zu einem langjährigen Bankkunden

Grundsätzlich kann auch eine lang andauernde Kreditüberziehung eine außerordentliche Kündigung auslösen. Das Kreditinstitut hat jedoch bei der Ausübung des Kündigungsrechtes Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden zu nehmen und darf insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Ein Geschäftskredit bzw. eine Kontokorrentvereinbarung kann grundsätzlich nur innerhalb einer angemessenen Frist fristlos gekündigt werden, nachdem die kontoführende Bank von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 314 BGB, in der die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen geregelt ist.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hält diese Frist für überschritten, wenn die Bank das Kreditverhältnis erst drei Monate nach Kenntnis der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigt.

Urteil des OLG Brandenburg vom 13.11.2013  
4 U 93/11  
JURIS online

### Insolvenzanfechtung: Prognose einer drohenden Zahlungsunfähigkeit

Nach § 133 Abs.1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Insolvenzschuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der Begünstigte zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

In die Prognose, die bei der Prüfung drohender Zahlungsunfähigkeit anzustellen ist, muss die gesamte Finanzlage des Schuldners bis zur Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten einbezogen werden. Der vorhandenen Liquidität und den Einnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu erwarten sind, müssen laut Bundesgerichtshof nicht nur die Verbindlichkeiten gegenübergestellt werden, die bereits fällig sind, sondern auch Zahlungspflichten einbezogen werden, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich ist.

Urteil des BGH vom 05.12.2013  
IX ZR 93/11 - DB 2014, 172

---

## Arbeitsrecht

### Folgen einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung

Das Bundesarbeitsgericht hat eine Entscheidung mit enormer praktischer Bedeutung für Entleiher von Arbeitnehmern erlassen. Auch wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers entgegen der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) nicht mehr als nur vorübergehend anzusehen ist, kommt zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher kein (unbefristetes) Arbeitsverhältnis zustande. Das AÜG fingiert in § 10 Abs. 1 das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers. Die Bundesrichter lehnen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung ab.

Urteil des BAG vom 10.12.2013  
9 AZR 51/13  
NZA 2014, 196

### Zulässiger Geheimcode in überdurchschnittlichem Zeugnis

Nach § 109 Abs. 2 Satz 2 GewO ist die Aufnahme von Merkmalen oder Formulierungen in Arbeitszeugnissen untersagt, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen (sogenannte Geheimcodes). Das Bundesarbeitsgericht hat im Wesentlichen bislang nur das Weglassen einer Dankes- und Grußformel als versteckten Hinweis unbeanstandet gelassen. Nunmehr lässt es das Landesarbeitsgericht Kiel auch zu, dass bei der Verhaltensbeurteilung des Arbeitnehmers die Kollegen vor den Vorgesetzten ge-

nannt werden, was - zumindest nach Auffassung des betroffenen Arbeitnehmers - auf ein problematisches Verhältnis zu Letzteren hindeuten könnte. Das Gericht vermochte hingegen keinen generellen Erfahrungssatz erkennen, wonach die Benennung der Kollegen vor den Vorgesetzten ein inhaltlich an sich überdurchschnittliches Zeugnis abwertet.

Beschluss des LAG Schleswig-Holstein  
vom 11.12.2013  
1 Ta 207/13  
jurisPR-ArbR 8/2014 Anm. 5

### Ende des Arbeitsverhältnisses bei Beginn der Geschäftsführertätigkeit

Wurde in einem schriftlichen Geschäftsführerdienstleistungsvertrag vereinbart, dass die der Tätigkeit als Geschäftsführer vorgelagerte Einarbeitungszeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als „Leitender Angestellter“ absolviert wird, so endet für das Landesarbeitsgericht Rostock das Einarbeitungsarbeitsverhältnis vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit der Bestellung zum Geschäftsführer.

In einem derartigen Fall ist ein sachlicher Grund für eine Befristung des Arbeitsverhältnisses zu bejahen. Wird das Geschäftsführerverhältnis durch das Unternehmen beendet, stehen dem Geschäftsführer somit keine Rechte nach dem Kündigungsschutzgesetz zu.

Urteil des LAG Rostock vom 27.11.2013  
3 Sa 116/13 - jurisPR-ArbR 7/2014 Anm. 2

---

## Mietrecht

### Umgang mit nach Mietvertragsende eingehender Geschäftspost

Den Vermieter einer Gewerbeimmobilie trifft aus dem beendeten Mietvertrag eine nachwirkende Obhuts- und Aufbewahrungspflicht an den von einem Mieter zurückgelassenen Gegenständen. Das Landgericht Darmstadt hält den Vermieter für verpflichtet, von ihm nach Mietvertragsende entdeckte Geschäftspost seines ehemaligen Mieters (hier einer Anwalts- und Notarkanzlei) aufzubewahren und den Mieter von deren Vorhandensein zu benachrichtigen. Er darf die gefundene Geschäftspost nicht einfach in einen öffentlichen Briefkasten einwerfen.

Da die Post auf Umwegen noch vor Beendigung des Rechtsstreits über die Herausgabe der Geschäftspost beim ehemaligen Mieter eingegangen war, ging es in der Entscheidung nur noch um die Kosten des Verfahrens. Diese hat wegen seines vertragswidrigen Verhaltens nun der ehemalige Vermieter zu tragen.

Beschluss des LG Darmstadt vom 24.12.2013  
25 T 138/13  
JURIS online

### Schäden durch emsige Biber auf Nachbargrundstück

Der Eigentümer eines Wassergrundstücks beklagte sich darüber, dass die auf dem Nachbargrundstück lebenden Biber durch ihre emsige „Bautätigkeit“ immer wieder Überschwemmungen verursachten, die erhebliche Schäden durch Ernteauffälle auf der von ihm betriebenen landwirtschaftlichen Fläche zur Folge hatten. Er warf dem Nachbarn vor, sein Grundstück verwildern zu lassen und damit Bibern eine willkommene Behausung zu bieten.

Das Oberlandesgericht Nürnberg vertrat hingegen die Auffassung, dass der verklagte Grundstücksnachbar für das Verhalten der Biber nicht haftbar gemacht werden kann, da derartige Schäden auf einem Naturereignis beruhen, für das der Grundstückseigentümer nicht verantwortlich ist. Das Gericht billigte dem Nachbarn das Recht zur Nutzung seines Grundstücks nach seinem Belieben zu und verneinte folglich eine Pflicht, gegen die Biber vorzugehen.

Beschluss des OLG Nürnberg vom 14.01.2014  
4 U 2123/13 - Justiz Bayern online